

Schweizer Programm zu Erasmus +
Projektauftrag 2025

Leitfaden

Internationale Mobilität in der Jugendarbeit

Provisorische Version, 20.02.2025

Bis zur definitiven Version sind noch allfällige Änderungen möglich. Die definitive Version wird spätestens mit dem Förderentscheid publiziert.

Inhalt

1	Grundlagen des Programms	4
1.1	Politischer Kontext und Programm-Mittel	4
1.2	Ziele des Programms	4
1.3	Zielgruppe	5
1.4	Qualitätsstandards für Mobilität	5
2	Förderkriterien	8
2.1	Outgoing- und Incoming-Mobilität	8
2.2	Teilnahmeberechtigung	8
2.2.1	Teilnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	8
2.2.2	Teilnahmeberechtigte Personen	8
2.3	Förderfähige Aktivitäten	9
2.4	Programmländer	10
2.5	Antragsberechtigte Institutionen/Organisationen	10
2.6	Inhaltliche Kriterien	11
2.6.1	Evaluationskriterien	11
2.6.2	Ausschlusskriterien	11
3	Finanzierung	14
3.1	Beiträge für Mobilitätsaktivitäten	14
3.2	Verwendung der Mittel	15
3.2.1	Umrechnung von angefallenen Kosten in anderen Währungen in Schweizer Franken	16
3.3	Zahlungsmodalitäten	16
3.3.1	Zahlung in zwei Tranchen	16
3.3.2	Zahlung in drei Tranchen	16
3.3.3	Finanzielle Sicherheiten bei Vorauszahlungen	17
4	Antrags- und Berichtswesen	18
4.1	Prozessübersicht (Etappen)	18
4.2	Antragstellung	19
4.3	Vertrag	20

4.4	Auslösung 2. Tranche (70% Nachweis)	20
4.5	Änderungen während eines Projekts	20
4.5.1	Antrag auf Änderung	20
4.5.2	Abbruch	21
4.6	Kommunikation zum Projekt	21
4.7	Schlussbericht	21
4.7.1	Nichteinreichung von Berichten	22
4.8	Dokumentation	22
4.8.1	Belege für durchgeführte Mobilitäten	22
4.8.2	Aufbewahrungspflicht	23
4.9	Projektkontrollen	23
4.9.1	Audit nach Projektende	23
4.9.2	Audit während Projektlaufzeit	24
4.9.3	Monitoring (Projektbesuche)	24
5	Anhang	25
5.1	Förderfähige Programmländer internationale Mobilitätsprojekte	25

1 Grundlagen des Programms

Movetia ist die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Schweiz. Getragen von der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM), wurde sie 2017 von verschiedenen Bundesämtern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gegründet. Movetia finanziert und ermöglicht Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten in der Schul-, Berufs-, Erwachsenen-, Hochschul- und höheren Berufsbildung sowie der Jugendarbeit. Ihre Vision ist, dass im Verlauf ihrer Ausbildung alle jungen Personen zumindest einmal an einem kürzer oder länger dauernden Austausch- und Mobilitätsprojekt teilnehmen.

Das Schweizer Programm zu Erasmus+ ist das grösste Förderangebot von Movetia und unterstützt Mobilitätsprojekte. In solchen Projekten realisieren Einzelpersonen oder Gruppen einen temporären Auslandsaufenthalt und werden dafür finanziell unterstützt. Die Aktivitäten im Ausland können vielseitig sein und reichen von Freiwilligenarbeit über Lehrtätigkeiten bis zu Studienaufenthalten, Praktika und diversen Weiterbildungsformaten. Jeder Bildungssektor hat für ihre Zielgruppe ihr eigenes Mobilitätsangebot. Dieser Leitfaden beschreibt die Voraussetzungen zur Teilnahme an internationalen Mobilitäten in der Jugendarbeit sowie die Bestimmungen zur Programmumsetzung. Er ist Bestandteil des Vertrags zwischen den geförderten Institutionen bzw. Konsortien und Movetia.

1.1 Politischer Kontext und Programm-Mittel

In der Schweiz bildet das Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ([BIZMB](#)) die Grundlage für die Förderung der Bildungszusammenarbeit. Die entsprechende Verordnung ([VIZBM](#)) über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung regelt unter anderem die Aufgaben der nationalen Agentur Movetia sowie die Fördervoraussetzungen für Mobilitäts- und Kooperationsprojekte.

2017 wurde von Bund und Kantonen gemeinsam eine nationale [Strategie für Austausch und Mobilität](#) verabschiedet. Sie fügt sich ein in die übergeordneten Ziele der Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik des Bundes und der Kantone und strebt eine verstärkte Anerkennung und Förderung von Austausch und Mobilität an. Die BFI-Botschaft legt die Ziele und Massnahmen für eine vierjährige Förderperiode fest und wird vom Bundesrat dem Parlament vorgelegt. Auf diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen fassen die Programmbestimmungen des Schweizer Programms zu Erasmus+.

Die Fördermittel des Schweizer Programms zu Erasmus+ werden vom Bund zur Verfügung gestellt und anhand von definierten Qualitätskriterien (s. [Kapitel 1.4](#)), und nach einem wettbewerbsorientierten Ansatz von Movetia an die Antragsteller vergeben. Die geförderten Institutionen und Organisationen bzw. Konsortien verwalten die verpflichteten Mittel und benutzen sie ausschliesslich für Projektzwecke und/oder leiten sie an die endbegünstigten mobilen Teilnehmenden weiter. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Gelder beantragt werden, s. [Kapitel 3.1](#).

1.2 Ziele des Programms

Das Schweizer Programm zu Erasmus+ trägt zur Stärkung der internationalen Bildungszusammenarbeit und Internationalisierung des Schweizer Bildungssystems bei. Es ermöglicht den Akteur:innen im Schweizer Bildungssystem und in der Jugendarbeit, sich mit Fachkolleg:innen weltweit zu vernetzen und sich im Austausch über Trends, Methoden und bewährte Praktiken weiterzubilden. Schüler:innen, Jugendliche, Lernende und Studierende erhalten die Möglichkeit, ihre sprachlichen, sozialen und fachlichen Kompetenzen in einem interkulturellen Lernfeld weiterzuentwickeln. Durch diese internationale Zusammenarbeit erhält das Schweizer Bildungssystem eine grössere Visibilität. Gleichzeitig verleiht der Austausch mit Bildungsakteur:innen im Ausland dem Schweizer Bildungssystem wertvolle Impulse und trägt damit zu dessen innovativer Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung bei.

In der globalisierten, von zunehmender Komplexität geprägten Welt sind Bildungsinstitutionen weltweit gefordert, auf aktuelle globale Herausforderungen zu reagieren. Der Austausch in unterschiedlichen Kontexten über die Landesgrenzen hinweg wird deshalb immer wichtiger. Thematisch fördert das Schweizer Programm zu Erasmus+ auch den Austausch zu Fragen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit, der Nachhaltigkeit, der Digitalisierung, und der Inklusion. Mit dem Schweizer Programm zu Erasmus+ will der Bund die Partizipation der Schweizer Bildungsakteur:innen an diesem internationalen Diskurs ermöglichen.

In Anlehnung an das europäische Bildungsprogramm Erasmus+ fördert der Bund primär den Austausch zwischen europäischen und schweizerischen Bildungsakteur:innen, seit dem Jahr 2023 sind jedoch Mobilitäten in allen Ländern der Welt möglich.

1.3 Zielgruppe

Das Förderangebot der internationalen Mobilität im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+ in der Jugendarbeit richtet sich an Institutionen und Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit und deren Mitarbeitende / Freiwillige sowie die Jugendlichen, die an ihren Aktivitäten teilnehmen.

1.4 Qualitätsstandards für Mobilität

Institutionen und Organisationen, die Mobilitätsaktivitäten durchführen, sind verpflichtet, die von Movetia festgelegten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen stellen sicher, dass alle Teilnehmenden eine positive Mobilitätserfahrung machen, nachweislich Kompetenzen entwickeln und dass alle Institutionen und Organisationen, die Fördermittel erhalten, zu den Zielen der Programme von Movetia beitragen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Akkreditierung und verankert eine Mobilitätskultur in der Schweiz.

Fünf Grundsätze sind zentral, um gute Mobilitätsprojekte zu gestalten:

1. **Nationale und internationale Zusammenarbeit:** Eines der Ziele der Programme von Movetia ist die Förderung der Entwicklung des Schweizer Bildungsstandorts. Die geförderten Institutionen und Organisationen engagieren sich um eine aktive Teilnahme an Schweizer und internationalen Netzwerken, indem sie beispielsweise Teilnehmende aus anderen Sprachregionen oder Ländern aufnehmen oder sich am Wissens- und Erfahrungsaustausch beteiligen. Sie nutzen dabei Synergien der Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Akteur:innen.
2. **Innovation:** Die geförderten Institutionen und Organisationen entwickeln ihre Mobilitätsprojekte stetig weiter und berücksichtigen dabei aktuelle Entwicklungen im Bildungsbereich. Sie tragen mit ihren Aktivitäten zudem zur Innovationsfähigkeit des Schweizer Bildungsraumes bei.
3. **Nachhaltigkeit und Verantwortung:** Die geförderten Institutionen und Organisationen sensibilisieren ihre Teilnehmenden für ein nachhaltiges Verhalten. Sie setzen die im Rahmen der Programme bereitgestellten Fördermittel bestmöglich ein, um Aspekte der ökologischen Verantwortung, der gesellschaftlichen Solidarität und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
4. **Inklusion und Vielfalt:** Die geförderten Institutionen und Organisationen beachten die Grundsätze der Inklusion und der Vielfalt bei allen Aspekten ihrer Tätigkeiten und gewährleisten gleiche Bedingungen für alle Teilnehmenden. Sie achten insbesondere auf die Integration von Teilnehmenden mit geringeren Möglichkeiten.
5. **Digitalisierung:** Die geförderten Institutionen und Organisationen nutzen digitale Tools und Lernmethoden, um die Massnahmen physischer Mobilität zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern.

Nebst diesen generellen Qualitätsgrundsätzen stellt Movetia weitere spezifische Anforderungen an qualitativ hochwertige Mobilitätsprojekte, insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Projekte, die Begleitung und die Unterstützung der Teilnehmenden sowie das Teilen von Ergebnissen:

Durchführung der Mobilität

Kernaufgaben:

Die geförderten Institutionen und Organisationen sind für die Kernaufgaben der Projektdurchführung verantwortlich und dürfen diese nicht an andere Institutionen und Organisationen übertragen oder weitervergeben.

Zu den Kernaufgaben gehören die Verwaltung der Programm-Mittel, die Kontakte zu Movetia, die Berichterstattung über durchgeführte Mobilitätsaktivitäten sowie alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf den Inhalt, die Qualität und die Ergebnisse der geförderten Mobilitätsaktivitäten auswirken (z.B. betreffend Art und Dauer der Mobilitätsaktivitäten, die Auswahl der aufnehmenden

Institutionen und Organisationen, die Definition und die Bewertung der Lernergebnisse).

Unterstützende Organisationen, Transparenz und Verantwortung:

Die geförderten Institutionen und Organisationen können in praktischen Fragen der Projektdurchführung Dienstleistungen durch andere Organisationen (Dienstleister) in Anspruch nehmen.

Verwenden geförderte Institutionen und Organisationen Programm-Mittel, um Dienstleistungen Dritter zu finanzieren, so müssen die Verpflichtungen dieser Dienstleister formal festgelegt werden. Folgende Elemente sind in der formalen Vereinbarung zwischen den geförderten Institutionen und Organisationen und dem Dienstleister festzulegen: durchzuführende Aufgaben, Qualitätskontrolle, Konsequenzen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Leistung sowie Flexibilitätsmechanismen bei Annullierung oder Verschiebung vereinbarter Dienstleistungen, die eine gerechte und ausgeglichene Risikoverteilung im Falle unvorhergesehener Ereignisse gewährleisten.

Die Beteiligung von Dienstleistern muss deutliche Vorteile für die Qualität der Mobilität mit sich bringen.

Beiträge von Teilnehmenden:

Ausschliesslich die geförderten Institutionen und Organisationen dürfen von den Teilnehmenden eine Kostenbeteiligung für die Durchführung der Mobilitätsaktivitäten erheben. Die Höhe dieser Teilnahmebeiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu der für die Durchführung der Massnahme gewährten finanziellen Förderung stehen und gerechtfertigt sein; sie dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Integration der Ergebnisse der Mobilitätsaktivitäten in die Institution/Organisation:

Geförderte Institutionen und Organisationen integrieren die Ergebnisse der durchgeführten Mobilitätsaktivitäten in ihre reguläre Arbeit, damit sie der gesamten Institution/Organisation, ihrem Personal und den Lernenden zugutekommen.

Einholung und Verwendung der Rückmeldung von Teilnehmenden:

Geförderte Institutionen und Organisationen holen von allen Teilnehmenden eine Rückmeldung über die Mobilität ein, um ihre künftigen Aktivitäten zu verbessern.

Konsortien:

In einem Konsortium schliessen sich mindestens zwei Akteur:innen/Institutionen zur Umsetzung eines Projekts zusammen. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten und der Finanzmittel sind zwischen den Akteur:innen/Institutionen im Voraus zu vereinbaren. In Konsortien muss der Koordinator die Mitglieder aktiv bei der Einhaltung der Qualitätsstandards unterstützen und gewährleisten, dass diese an Aufgaben, welche ihre Teilnehmenden unmittelbar betreffen (beispielsweise Auswahl, Begleitung oder Definition der Lernergebnisse), angemessen beteiligt werden, sofern die teilnehmenden Institutionen und Organisationen nicht über eine Akkreditierung verfügen.

Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden

Allgemein

Organisatorische Vorbereitungen:

Die geförderten Institutionen und Organisationen stellen die Qualität der praktischen und logistischen Vorbereitungen (Reise, Unterkunft, Visumanträge, Sozialversicherung usw.) sicher. Werden diese Aufgaben den Teilnehmenden oder einem Dienstleister übertragen, bleibt die geförderte Institution/Organisation für die Überprüfung ihrer Durchführung und ihrer Qualität verantwortlich.

Gesundheit, Sicherheit und Einhaltung der geltenden Vorschriften:

Alle geförderten Mobilitätsaktivitäten sind unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Schutzstandards für die Teilnehmenden und aller geltenden Vorschriften (z. B. Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten, Mindestalter der Teilnehmenden, Arbeitsvorschriften) durchzuführen. Die geförderten Institutionen und Organisationen stellen sicher, dass ihre Teilnehmenden über einen geeigneten Versicherungsschutz verfügen.

Auswahl der Teilnehmenden:

Die Teilnehmenden werden in einem transparenten, gerechten und inklusiven Verfahren ausgewählt.

Sprachliche Vorbereitung:

Wo es für die Mobilitätsaktivität relevant ist, sorgt die geförderte Institution/Organisation für eine angemessene sprachliche Vorbereitung, die den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmenden entspricht.

Definition der Lernergebnisse:

Für jeden Teilnehmenden oder für jede Gruppe von Teilnehmenden werden die erwarteten Lernergebnisse der Mobilität definiert. Die entsendende und die aufnehmende Institution/Organisation legen die Lernergebnisse gemeinsam mit den Teilnehmenden (bei einem Einzelaustausch) fest. Die Form der Vereinbarung hängt von der Art der Mobilitätsaktivität ab.

Evaluation der Lernergebnisse:

Lernergebnisse und sonstige Erfahrungen der Teilnehmenden werden systematisch ausgewertet. Die Ergebnisse der Evaluation werden analysiert und für die Verbesserung künftiger Mobilität genutzt.

Anerkennung von Lernergebnissen:

Formale, informelle und non-formale Lernergebnisse sowie andere von den Teilnehmenden im Rahmen der Mobilität erzielte Ergebnisse werden von der entsendenden Institution/Organisation (oder einer relevanten Institution/Organisation) in geeigneter Weise anerkannt.

Vorbereitung der Teilnehmenden:

Die Teilnehmenden werden in Bezug auf die praktischen und kulturellen Aspekte ihres Aufenthalts im Gastland angemessen vorbereitet. Sie wissen, was vor, während und nach der Aktivität von ihnen erwartet wird. Während aller Phasen der Aktivitäten steht eine angemessene Begleitung und Unterstützung zur Verfügung.

Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Möglichkeiten:

Die geförderten Institutionen und Organisationen gewährleisten faire Bedingungen für alle Teilnehmenden, einschliesslich der Bereitstellung der Unterstützung, die erforderlich ist, um diejenigen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. besondere Lernbedürfnisse oder körperliche Behinderungen) mit den anderen gleichzustellen.

Partizipativer Ansatz:

Die Teilnehmenden werden aktiv in alle Phasen der Mobilitätsaktivitäten einbezogen. Sie haben Einfluss auf die Entscheidungen betreffend die Aktivitäten und erhalten Unterstützung, um sich aktiv beteiligen zu können.

Die Aktivitäten beruhen auf partizipativen Methoden und bieten Raum für die Interaktion der Teilnehmenden sowie den Austausch von Ideen. Die Teilnehmenden werden befähigt, mit eigenem Wissen und Fähigkeiten zu den Aktivitäten beizutragen.

Teilen von Ergebnissen und Erfahrungen

Teilen von Ergebnissen innerhalb der Institution/Organisation:

Die geförderten Institutionen und Organisationen machen ihre Teilnahme am Programm intern bekannt und bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Mobilitätserfahrungen zu teilen.

Teilen von Ergebnissen mit anderen Institutionen/Organisationen und der Öffentlichkeit:

Die geförderten Institutionen und Organisationen teilen die Ergebnisse ihrer Aktivitäten mit anderen Institutionen/Organisationen und der Öffentlichkeit.

Hinweis auf die Finanzierung durch Movetia:

Die geförderten Institutionen und Organisationen machen ihre Teilnahme am Programm in ihrem Umfeld und in der Öffentlichkeit bekannt, insbesondere durch die Verwendung des Logos und durch die Erwähnung von Movetia in ihrer Kommunikationsarbeit. Sie informieren ausserdem die Teilnehmenden über die Herkunft der ihnen gewährten Finanzhilfe. <https://movetia.ch/de/beratung/hilfestellung-und-foerderpraxis/waehrend-und-nach-dem-projekt/ueber-das-projekt-berichten>

2 Förderkriterien

2.1 Outgoing- und Incoming-Mobilität

Im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+ werden sowohl die Mobilitäten von der Schweiz ins Ausland (Outgoing) als auch die Mobilitäten vom Ausland in die Schweiz (Incoming) gefördert.

In Gruppenmobilitätsprojekten muss die Verhältnismässigkeit zwischen der Anzahl Teilnehmender aus der Schweiz und aus dem Ausland gewährleistet sein. Movetia finanziert bei Gruppenprojekten sowohl die Schweizerischen als auch die internationalen Teilnehmenden.

2.2 Teilnahmeberechtigung

2.2.1 Teilnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

An internationalen Mobilitätsprojekten sind immer mindestens zwei Institutionen/Organisationen der Jugendarbeit, mindestens eine mit Sitz in der Schweiz, die auch den Antrag stellt, und mindestens eine Institution/Organisation im Ausland, beteiligt.

Alle beteiligten Institutionen/Organisationen arbeiten gemäss den Prinzipien der ausserschulischen Jugendarbeit: partizipativ, inklusiv und niederschwellig.

Sind mehrere Institutionen/Organisationen in der Schweiz an einem Projekt beteiligt, so soll eine Institution/Organisation die Projektkoordination übernehmen und gleichzeitig am Projekt teilnehmen.

2.2.2 Teilnahmeberechtigte Personen

Aktivitätsarten	Teilnahmeberechtigte Personen
Internationale Jugendbegegnungen	<ul style="list-style-type: none">– Die Teilnehmenden sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 30 Jahren.– Pro vier Jugendliche darf höchstens eine Begleitperson (ohne Altersbegrenzung) am Projekt teilnehmen.– Aus jedem Land muss mindestens eine volljährige Begleitperson am Projekt teilnehmen.– Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Land einer der beteiligten Organisationen haben.– Die jungen Teilnehmenden nehmen freiwillig ausserhalb ihrer schulischen oder beruflichen Verpflichtungen am Projekt teil.– An einer Jugendbegegnung müssen mindestens 16 Jugendliche teilnehmen (Gruppenleitende nicht eingerechnet).
Beteiligung an einer internationalen Jugendbegegnung (Erasmus+)	<ul style="list-style-type: none">– Die Teilnehmenden sind ausschliesslich Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 30 Jahren aus der Schweiz.– Pro vier Jugendliche wird höchstens eine Begleitperson ohne Altersbegrenzung am Projekt finanziert.– Falls Minderjährige an das Projekt entsandt werden, muss mindestens eine volljährige Begleitperson mitreisen.– Die jungen Teilnehmenden nehmen freiwillig ausserhalb ihrer schulischen oder beruflichen Verpflichtungen am Projekt teil.

Internationaler Austausch für Jugendarbeitende

- Die Teilnehmenden sind qualifizierte und/oder erfahrene Personen, die junge Menschen als Jugendarbeiter:innen begleiten.
- Es besteht keine Altersgrenze.
- Personen, die sich freiwillig in der Jugendarbeit engagieren, nehmen ausserhalb ihrer anderweitigen schulischen und beruflichen Verpflichtungen am Projekt teil.
- Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Land einer der am Projekt beteiligten Organisationen haben.
- Am Projekt nehmen maximal 50 Teilnehmende teil.

Beteiligung an einem internationalen Austausch für Jugendarbeitende (Erasmus+)

- Die Teilnehmenden sind ausschliesslich qualifizierte und/oder erfahrene Personen aus der Schweiz, die junge Menschen als Jugendarbeiter:innen begleiten.
- Es besteht keine Altersgrenze.
- Personen, die sich freiwillig in der Jugendarbeit engagieren, nehmen ausserhalb ihrer anderweitigen schulischen und beruflichen Verpflichtungen am Projekt teil.

Europäischer Freiwilligeneinsatz

- Siehe spezifischer Leitfaden
-

2.3 Förderfähige Aktivitäten

Im Rahmen der internationalen Mobilitäten in der ausserschulischen Jugendarbeit können fünf Arten von Aktivitäten finanziert werden:

Internationale Jugendbegegnungen

Bei einer internationalen Jugendbegegnung planen und gestalten Jugendgruppen aus zwei oder mehreren Ländern ein gemeinsames Projekt und treffen sich vor Ort. Die Aktivitäten finden in der Freizeit statt und werden durch die ausserschulische Jugendarbeit organisiert. Dabei werden non-formale Lernmethoden verwendet.

Ziele: Jugendbegegnungen haben zum Ziel, die aktive Partizipation von Jugendlichen an Gesellschaft und Politik zu fördern, die Entwicklung von persönlichen und beruflichen Schlüsselkompetenzen zu unterstützen und länderübergreifende jugendpolitische Themen zu behandeln.

Dauer: 3 Tage bis 3 Wochen

Durchführungsort: Projekte mit Partnerorganisationen aus mehreren Ländern können nur in der Schweiz stattfinden (multilateral). Projekte, die im Ausland stattfinden, dürfen nur für Schweizer Partnerorganisationen und Teilnehmende sowie Organisationen und Teilnehmende aus dem Durchführungsland finanziert werden (bilateral).

Falls zu Beginn der Projektlaufzeit ein Planungstreffen vor der Durchführung der eigentlichen Aktivitäten notwendig ist, darf pro Projekt ein Planungstreffen beantragt werden. An Planungstreffen darf eine Leitungsperson und ein:e teilnehmende:r Jugendliche:r aus jedem am Projekt beteiligten Land teilnehmen. Sind am Projekt Partner aus mehreren Ländern ausser der Schweiz beteiligt, muss das Planungstreffen zwingend in der Schweiz stattfinden. Es gelten dieselben Förderbeiträge wie für die anderen Aktivitäten von Internationalen Jugendbegegnungen.

Beteiligung an einer internationalen Jugendbegegnung (Erasmus+)

Erasmus+ fördert in seinen Programm- und Partnerländern zahlreiche Jugendbegegnungen. Movetia unterstützt finanziell die Teilnahme von Jugendlichen aus der Schweiz an diesen Projekten. Die Schweizer Organisation oder Institution beantragt nur Geld für die Schweizer Jugendlichen bei Movetia, der Hauptantrag wird in der EU von den Projektkoordinatoren eingereicht.

Ziele: siehe Erasmus+-Programmleitfaden

Dauer: 5 Tage bis 3 Wochen

Durchführungsort: Durchführungsort des Erasmus+-Projekts

Internationaler Austausch für Jugendarbeitende

Ein internationaler Austausch für Jugendarbeitende erlaubt es Organisationen und Institutionen der ausserschulischen Jugendarbeit, internationale Seminare und Networking-Gelegenheiten für Jugendarbeitende zu organisieren. Die Aktivitäten können sowohl in der Schweiz als auch im Ausland stattfinden und sind für Gruppen oder Einzelpersonen möglich.

Ziele: Ein internationales Austauschprojekt für Jugendarbeitende hat zum Ziel, dass sich Jugendarbeitende aus zwei oder mehreren Ländern treffen, um gemeinsam Aktivitäten durchzuführen. Sie erhalten Einblick in die Arbeitsweisen von anderen Organisationen/Institutionen, tauschen sich mit anderen Jugendarbeitenden aus und erweitern dadurch ihr fachliches und persönliches Know-how. Sie lernen neue Ideen und Methoden kennen, die sie in ihr Arbeitsumfeld zu Hause tragen können. Im Zentrum steht zudem die interkulturelle Erfahrung mit Gleichgesinnten aus der ganzen Welt und die Jugendarbeitenden erhalten die Gelegenheit, ihr internationales Netzwerk zu stärken.

Dauer: 2 Tage bis 2 Monate

Durchführungsort: Projekte mit Partnerorganisationen aus mehreren Ländern können nur in der Schweiz stattfinden (multilateral). Projekte, die im Ausland stattfinden, dürfen nur für Schweizer Partnerorganisationen und Teilnehmende sowie Organisationen und Teilnehmende aus dem Durchführungsland finanziert werden (bilateral).

Falls zu Beginn der Projektlaufzeit ein Planungstreffen vor der Durchführung der eigentlichen Aktivitäten notwendig ist, darf pro Projekt ein Planungstreffen beantragt werden. An Planungstreffen darf eine Leitungsperson aus jedem am Projekt beteiligten Land teilnehmen. Sind am Projekt Partner aus mehreren Ländern ausser der Schweiz beteiligt, muss das Planungstreffen zwingend in der Schweiz stattfinden. Es gelten dieselben Förderbeiträge wie für die anderen Aktivitäten von Internationalem Austausch für Jugendarbeitende.

Beteiligung an einem internationalen Austausch für Jugendarbeitende (Erasmus+)

Erasmus+ bietet in seinen Programm- und Partnerländern zahlreiche Austauschmöglichkeiten für Jugendarbeitende an. Um Jugendarbeitenden aus der Schweiz eine Teilnahme zu ermöglichen, bieten wir finanzielle Unterstützung. Die Schweizer Organisation oder Institution beantragt nur Geld für die Schweizer Teilnehmenden bei Movetia, der Hauptantrag wird in der EU von den Projektkoordinatoren eingereicht.

Ziele: siehe Erasmus+-Programmleitfaden

Dauer: 2 Tage bis 2 Monate

Durchführungsort: Durchführungsort des Erasmus+-Projekts

Europäischer Freiwilligeneinsatz

Dieses Förderangebot von Movetia unterliegt anderen Regeln als die oberen vier und hat einen eigenen Programmleitfaden.

Für alle genannten Aktivitätsarten wird nur physische Mobilität finanziell unterstützt.

2.4 Programmländer

Mobilitäten sind weltweit förderfähig. Eine detaillierte Länderliste liegt im Anhang vor.

Bei der Organisation einer Mobilität sind die [Reisehinweise](#) des Eidgenössischen Departements für [auswärtige Angelegenheiten EDA](#) zu berücksichtigen. Für die Ukraine, Russland und Weissrussland sind die Weisungen in der aktuell gültigen [Sprachregelung vom SBFI](#) zu befolgen.

Für alle Mobilitätsaktivitäten sind ausserdem die Visa-, die Aufenthalts- und ggf. die Arbeitsbestimmungen zu beachten und frühzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Die Auswahl der Partnerinstitution(en) bzw. des Partnerlandes/der Partnerländer muss inhaltlich und projektbezogen begründet sein. Bei gleicher Eignung sollten nach Möglichkeit Partnerinstitutionen/Partnerorganisationen innerhalb Europas prioritär gewählt / der Vorzug gegeben werden, auch unter Berücksichtigung der Frage der Klimafreundlichkeit und der Nachhaltigkeit.

2.5 Antragsberechtigte Institutionen/Organisationen

Anträge für finanzielle Unterstützung von Mobilitätsprojekten in der Jugendarbeit können nur von Organisationen oder Institutionen der ausserschulischen Jugendarbeit mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden.

Die folgenden Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz können einen Förderantrag einreichen:

- gemeinnützige Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGO)
- öffentlich-rechtliche Körperschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene
- soziale Unternehmen
- Dachorganisationen, regionale Zusammenschlüsse
- Unternehmen, die gemäss der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) agieren

Privatpersonen und Institutionen/Organisationen mit Sitz im Ausland können keine Anträge zur Projektförderung einreichen.

2.6 Inhaltliche Kriterien

Damit ein Mobilitätsprojekt gefördert werden kann, muss es bestimmte inhaltliche Kriterien erfüllen, die in den von Movetia definierten Qualitätskriterien sowie den Kriterien zur Relevanz entsprechend zusammengefasst sind. Movetia evaluiert alle Anträge für finanzielle Unterstützung von Mobilitätsprojekten gemäss diesen Qualitätsstandards (siehe [Kapitel 1.4](#)).

2.6.1 Evaluationskriterien

- 1 Relevanz des Projekts
 - Das Projekt berücksichtigt die Ziele der Jugendangebote von Movetia sowie die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden Organisationen/Institutionen und Personen.
 - Das Projekt führt zu qualitativ hochstehenden Lernerfahrungen für die Teilnehmenden und stärkt die internationalen Kompetenzen und die Reichweite der teilnehmenden Organisationen/Institutionen.
 - Das Projekt involviert Personen mit geringeren Chancen.
- 2 Qualität der Projektplanung
 - Alle Phasen des Projekts sind klar und vollständig geplant.
 - Die geplanten Aktivitäten entsprechen den Projektzielen.
 - Es werden Methoden der non-formalen Bildung angewendet.
 - Die Massnahmen zur Auswahl und zur Vorbereitung der Teilnehmenden sind angemessen.
 - Die Mitsprache der Teilnehmenden in allen Projektphasen ist gewährleistet.
 - Der Lernprozess der Teilnehmenden wird begleitet und die Lernergebnisse validiert.
- 3 Wirkung des Projekts und Verbreitung der Ergebnisse
 - Angemessene Massnahmen zur Evaluation des Projekts sind geplant.
 - Das Projekt hat eine positive Auswirkung auf die Teilnehmenden sowie die involvierten Organisationen/Institutionen, ihr Netzwerk und ihr lokales und überregionales Umfeld.
 - Es sind angemessene Massnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse innerhalb und ausserhalb der beteiligten Organisationen/Institutionen geplant.

Falls die verfügbaren Mittel nicht für die Finanzierung aller qualitativ ausreichenden eingereichten Projekte ausreichen, sind folgende Faktoren bei der Priorisierung wichtig:

- klar definierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe der Antragsteller und ihrer Partner:innen
- Stärkung der offenen Jugendarbeit in der internationalen Jugendarbeit
- Verankerung der Antragstellenden in der Landschaft der Schweizer Jugendarbeit
- ausgeglichene Teilnahme schweizerischer und ausländischer Teilnehmender
- Qualität der Massnahmen zur Inklusion von Teilnehmenden mit geringeren Chancen

Movetia behält sich des Weiteren vor, Projekte für weniger Personen oder eine kürzere Dauer als beantragt zu fördern.

Es besteht kein Anspruch auf automatische Förderung bei ausreichender Qualität.

2.6.2 Ausschlusskriterien

Antragstellende werden von der Förderung durch das Schweizer Programm zu Erasmus+ ausgeschlossen, wenn sie gegen die ehrenwörtliche Erklärung (Bestandteil der Antragstellung) verstossen. Dieses rechtlich verbindliche Dokument regelt rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für eine Förderberechtigung.

Es werden zudem keine Projekte gefördert, die

- rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheiten Vorschub leisten,
- sich negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken,
- inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen aufweisen,
- zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen,
- von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden (in der Analyse ebendieser stützen wir uns auf die Informationen von reinfo.ch sowie infosekta.ch für die Einschätzung möglicher Kontroversen).

Nicht förderfähig sind:

- Satzungsgemässe Treffen von Organisationen
- Reguläre Parteipolitische Veranstaltungen
- Urlaubsreisen
- Spirituelle Aktivitäten
- Tourneen und Festivals
- Tourismus
- Projekte mit ausschliesslichem Schwerpunkt auf Sport
- Gewinnerorientierte Austauschaktivitäten

3 Finanzierung

3.1 Beiträge für Mobilitätsaktivitäten

Die Beiträge für definierte Budgetkategorien werden entsprechend der Mobilitätsaktivität gewährt. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, die als Pauschalbeträge pro Teilnehmer:in und Mobilität für die Budgetkategorien Reise, Aufenthalt und Organisation gewährt werden. Für die Teilnahme von Personen mit Behinderungen oder mit physischen, psychischen oder chronischen Krankheiten werden Zuschüsse für zusätzliche Kosten als effektive Kosten gegen Vorweisen von Belegen genehmigt.

Der Anspruch auf diese Pauschalen entsteht, wenn die Teilnehmenden die von Movetia genehmigte Mobilität tatsächlich absolviert haben, sie mittels Nachweisdokumenten (siehe [Kapitel 4.8.1](#)) belegen können und die Kosten für gewährte Budgetkategorien tatsächlich und innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sind. Weitere Ausführungen zur Dokumentation von Aktivitäten stehen im [Kapitel 4.8](#).

Reisekosten: Die Reisepauschale trägt zur Deckung der Kosten für die Reise vom Wohnort zum Durchführungsort der Aktivität und zurück bei. Die Reisepauschalen teilen die Welt in vier geografische Regionen und richten sich nach der Distanz vom Herkunftsland zum Zielland. Die Reisepauschale wird berechnet, indem die Anzahl Teilnehmender an einer Mobilität mit der dem Zielland entsprechenden Reisepauschale multipliziert wird.

Aufenthaltskosten (individuelle Unterstützung): Die Aufenthaltspauschale dient als Beitrag zur Deckung von Lebenshaltungskosten am Zielort der Mobilität wie z. B. für Unterkunft und Verpflegung. Die Aufenthaltspauschalen richten sich nach den Lebenshaltungskosten des Ziellandes und sind in drei Länderkategorien aufgeteilt. Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl Tage pro Teilnehmende mit der geltenden Tagespauschale für das Gastland multipliziert wird. Nur die Anzahl Tage, an denen förderfähige Aktivitäten stattfinden (inkl. Wochenenden dazwischen), ist relevant für die Berechnung des Beitrags.

Kosten für besondere Bedürfnisse: Bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen oder mit physischen, psychischen oder chronischen Krankheiten können Kosten, die damit in Verbindung stehen und mobilitätsbedingt entstehen, geltend gemacht werden, z. B. für speziellen Transport für Personen im Rollstuhl oder Gehörlosendolmetscher:in.

Diese Kosten können während der gesamten Projektlaufzeit mit einer Bedarfsmeldung beantragt werden (wenn die Teilnehmenden mit besonderen Bedürfnissen bekannt sind). Es können max. 12'000 CHF/Person beantragt werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach effektiven Kosten gemäss Belegen. Diese Finanzierung wird zusätzlich zur Projektfinanzierung gewährt.

Organisationskosten: Die Organisationspauschale ist ein Beitrag an die antragstellende Institution/Organisation in der Schweiz und dient zur Deckung allgemeiner Projektkosten sowie organisatorischer Aufwände, wie beispielsweise für Promotionsmaterial, Projektkommunikation und Projektadministration oder den Kontakt mit Partnerinstitutionen/Partnerorganisationen. Der Förderbetrag wird basierend auf der Anzahl der Personen berechnet, die tatsächlich eine Mobilität durchgeführt haben. Dies gilt nur für die Teilnehmenden an Aktivitäten im Rahmen von Jugendbegegnungen und Austausch von Jugendarbeitenden mit Schweizer Leitung. Für Planungstreffen innerhalb dieser Projekte werden keine Organisationskosten ausbezahlt. Darüber hinaus werden auch für Beteiligungen an einem internationalen Austausch (Erasmus+) keine Organisationskosten ausbezahlt.

Tabelle mit Förderbeiträgen

In der folgenden Tabelle werden die Förderbeiträge nach Budgetkategorien und Aktivitätsart unterteilt ausgewiesen. Die Zuteilung der Zielländer in die drei Länderkategorien und vier Reiseregionen wird im Anhang erklärt.

Zuschusskategorie	Spezifikation	Betrag (CHF)
Alle Projektformate		
Reise (international)	Nach Distanz in Regionen	Pro Person
Vollständige Liste der Programmländer (vgl. Liste im Anhang)	Region 1: Europa	400.–
	Region 2: Nordafrika, Westasien, Russische Föderation	500.–
	Region 3: Nördliches Asien und Zentralasien, Indischer Subkontinent, Subsahara-Afrika, Nord-, Zentral- und Lateinamerika	800.–
	Region 4: Ostasien, Antarktis und Ozeanien	1000.–
Reise (national)		Pro Person
	z.B. CH -> CH oder IT -> IT	50.–
Besondere Bedürfnisse	Effektive Kosten	Pro Person
	Nach Prüfung von Belegen	Max. 12'000.–
Organisation		Pro Person
		125.–
Aufenthalt	Nach Lebenshaltungskosten	Pro Person und pro Tag
Jugendbegegnungen		
Vollständige Liste der Programmländer (vgl. Liste im Anhang 5.1)	Länderkategorie 1	41.–
	Länderkategorie 2	50.–
	Länderkategorie 3	59.–
Austausch für Jugendarbeitende		
Vollständige Liste der Programmländer (vgl. Liste im Anhang 5.1)	Länderkategorie 1	65.–
	Länderkategorie 2	79.–
	Länderkategorie 3	93.–

3.2 Verwendung der Mittel

Für die Förderung gilt ein Maximalbetrag, welcher im Vertrag aufgeführt ist. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen für die unter 3.1 definierten Budgetkategorien. Die Zuschüsse müssen während der im Vertrag festgelegten Projektlaufzeit für die mit dem Förderentscheid genehmigten Mobilitäten verwendet und dürfen nur für Kosten genutzt werden, die durch das Projekt entstanden sind.

Die gewährten Zuschüsse müssen zur Deckung der Kosten der entsprechenden Budgetkategorien zum Einsatz kommen.

Folgende Übertragungen der Projektmittel zwischen den Budgetkategorien sind möglich:

- Es können bis zu 100% der für die Organisation gesprochenen Mittel zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten verwendet werden.
- Mittel aus allen Budgetkategorien können für die Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen eingesetzt werden, auch wenn ursprünglich gemäss Vertrag keine Mittel für die Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen vorgesehen waren.
- Werden die Zuschüsse zur Deckung der Kosten einer Budgetkategorie nicht vollständig ausgeschöpft, können mit den Restmitteln weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Mobilitätsprojekt gedeckt werden.
- Weitere Übertragungen sind nicht erlaubt.

Die im Vertrag festgelegten Fördermittel zuhanden der Institutionen oder Konsortien können nicht auf allfällige zukünftige Projekte übertragen werden.

3.2.1 Umrechnung von angefallenen Kosten in anderen Währungen in Schweizer Franken

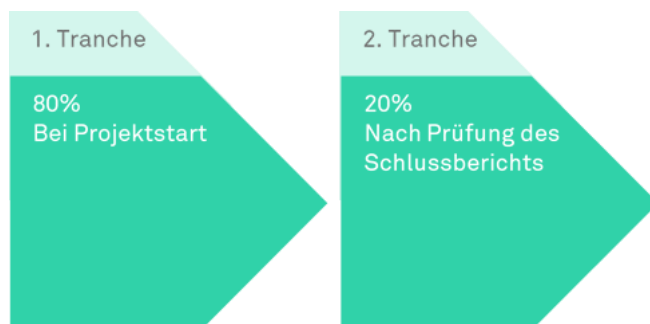
Wenn der Projektträger die Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Schweizer Franken umrechnet, verwendet er dabei den Monatsmittelkurs, den die Schweizer Nationalbank auf ihrer Webseite¹ veröffentlicht. Es wird der Kurs verwendet, welcher im Monat der Antragsfrist gilt.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten werden nach der Dauer des Projekts oder entsprechend der finanziellen Grundlage der antragstellenden Organisation/Institution festgelegt.

3.3.1 Zahlung in zwei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu 12 Monaten werden in der Regel die bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen (80/20%) ausgezahlt. Die 1. Tranche (80% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Die Auszahlung der 2. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.



3.3.2 Zahlung in drei Tranchen

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten oder bei antragstellenden Institutionen/Organisationen mit schwacher finanzieller Grundlage werden die bewilligten Fördermittel in drei Tranchen (40/40/20%) ausbezahlt. Die erste Tranche (40% der bewilligten Mittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ausgezahlt. Sobald 70% dieser 1. Tranche aufgebraucht sind, kann der Projektträger die Auszahlung einer 2. Tranche von 40% beantragen (siehe Kapitel 4.4). Die Auszahlung der 3. Tranche (maximal 20% der bewilligten Fördermittel) oder die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags erfolgt nach Einreichung des Schlussberichts und Versand der Schlussabrechnung.

Wird während der Vertragslaufzeit kein 70%-Nachweis erbracht, erfolgt die Zahlung der 2. Tranche nach Evaluation des Schlussberichts (d.h. zum Abschluss des Projekts).

¹ <https://data.snb.ch/fr/topics/ziredev/cube/devkum>



Alle Zahlungen erfolgen in CHF.

3.3.3 Finanzielle Sicherheiten bei Vorauszahlungen

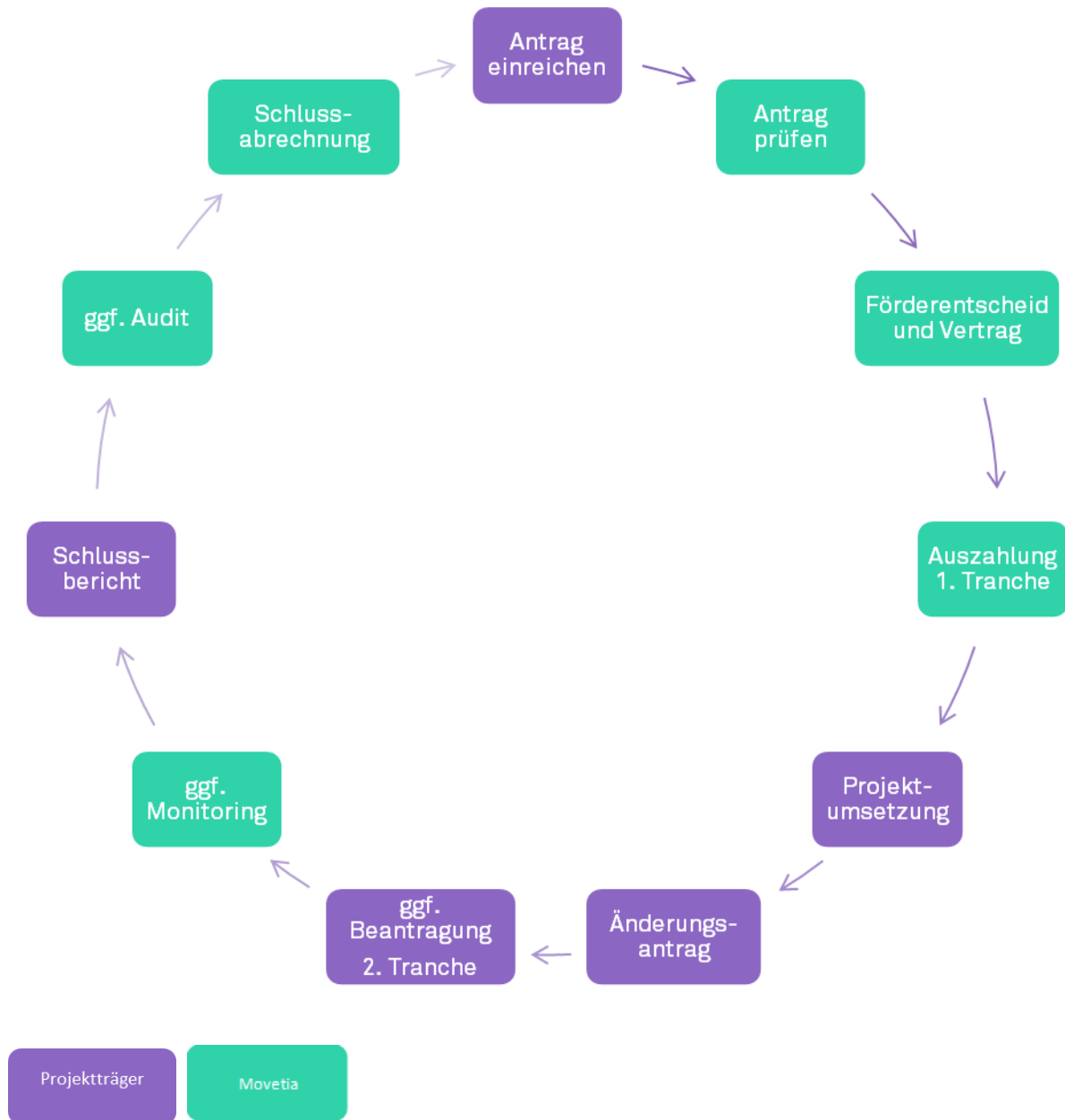
Wenn eine Vorauszahlung von Movetia an den Projektträger von einer finanziellen Sicherheit (z. B. Bürgschaft) abhängig ist, gelten für die Bereitstellung dieser Sicherheit die folgenden Bedingungen:

- Art der Sicherheit: Die Sicherheit muss von einer anerkannten Bank oder einem Finanzinstitut bereitgestellt werden.
- Haftung des Garanten: Der Garant übernimmt die volle Haftung für eventuelle Forderungen und darf von Movetia nicht verlangen, Regress auf den Hauptschuldner (den Projektträger) zu nehmen.
- Dauer der Sicherheit: Die finanzielle Sicherheit bleibt in Kraft, bis die Vorauszahlungen mit der Restzahlung von Movetia verrechnet wurden. Movetia wird die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats freigeben.

4 Antrags- und Berichtswesen

4.1 Prozessübersicht (Etappen)

Die Grafik und die dazugehörige Tabelle bieten einen Überblick über die einzelnen Schritte der Projektträger und von Movetia von der Antragstellung über die Projektumsetzung bis zur Schlussabrechnung. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Schritte näher erläutert.



Schritte	Wann	Dokumente
Antrag einreichen	Bis vorgegebene Fristen: In der Regel eine Woche nach der Erasmus + Jugend-Frist. <ul style="list-style-type: none"> - Anfang März (23.59 Uhr) - Mitte Mai (23.59 Uhr) - Anfang Oktober (23.59 Uhr) Die präziseren Fristen sind auf unsere Website.	Antragsformular im Login-Bereich
Movetia prüft den Antrag	Innerhalb von 60 Tagen nach Antragsfrist	Basierend auf den geltenden Förderkriterien (siehe Kapitel 0)

Versand Förderentscheid	<ul style="list-style-type: none"> - Mai (bei Einreichung im März) - Juli (bei Einreichung im Mai) - November (bei Einreichung im Oktober) 	Förderentscheid, Vertrag, allgemeine Bedingungen (AGB)
Auszahlung 1. Tranche der Fördersumme	Auszahlung innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung	
Projektumsetzung	<p>Zwischen dem vertraglich festgelegten Projektstart und Projektende.</p> <p>Projektstart:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Juni (bei Einreichung im März) - 1. August (Einreichung im Mai) - 1. Dezember (bei Einreichung im Oktober) <p>Bei Beteiligungsprojekten erfolgt der Projektstart gemäss dem Projektstart im Erasmus+-Projekt, an dem sich die Schweiz beteiligt.</p>	
Ggf. Monitoring / Audit	Im Projektverlauf oder mit dem Schlussbericht Ankündigung erfolgt 30 Tage vor Durchführung	Ankündigung mit Ablauf
Änderungen im Projekt (Amendements)	Können während Projektlaufzeit fortlaufend schriftlich beantragt werden	Amendment-Formular
Beantragung 2. Tranche	Nach Verwendung von 70% der mit der 1. Tranche ausbezahlten Mittel	<p>Mit dem Förderentscheid erhaltener Link zur Beantragung der 2. Tranche</p> <p>Im Falle eines Zwischenberichts: Formular im Log-in-Bereich mit Belegen für die bisherigen Ausgaben</p>
Schlussbericht einreichen	Bis 60 Tage nach Projektende	Schlussberichtsformular im Log-in-Bereich und Belege für alle Mobilitäten (in der Regel nur Teilnahmebestätigungen)
Schlussabrechnung und Prüferesultat	Bis 60 Tage nach Einreichung Schlussbericht	Feedback Schlussbericht, Schlussabrechnung, Information zur Auszahlung letzte Tranche oder Rückforderung

4.2 Antragstellung

Die Verwaltung eines Mobilitätsprojekts wird online über den Log-in-Bereich abgewickelt. Für den Zugang zur Plattform braucht es eine einmalige Registration. Der Antrag sowie die Zwischen- und Schlussberichte inkl. der einzureichenden Dokumente/Belege werden über diese Plattform an Movetia übermittelt.

Mit dem Projektantrag müssen die hier aufgeführten Dokumente eingereicht werden. Je nach Rechtsform der antragstellenden Institution oder Organisation sind unterschiedliche Dokumente einzureichen.

Öffentlich-rechtliche Institutionen:

- die ehrenwörtliche Erklärung einer zeichnungsberechtigten Person an der antragstellenden Institution

Privatrechtliche Organisationen (je nach Organisationsform):

- die ehrenwörtliche Erklärung einer zeichnungsberechtigten Person an der antragstellenden Institution
- Handelsregisterauszug
- Bilanz und Erfolgsrechnung
- vollständiger Revisionsbericht (gilt für AGs, GmbHs, Genossenschaften, KmAG, Vereine, Stiftungen)
- Statuten, GV-Protokolle oder andere Dokumente, welche Existenz eines Vereins belegen (gilt für Vereine)

Für alle Institutionen/Organisationen:

- ein provisorisches Programm des Austauschs

Die im Antrag genannte Kontaktperson (Projektleitung) ist für jegliche Kommunikation zwischen Movetia und der antragstellenden Institution, inkl. allfälliger Aktualisierung ihrer Kontaktdaten, verantwortlich. Movetia versendet vertragsrelevante Informationen an die Kontaktpersonen. Sie sind für die interne Weiterleitung an andere Personen verantwortlich.

4.3 Vertrag

Die Laufzeit eines Mobilitätsprojekts entspricht der Vertragsdauer zwischen der Agentur Movetia und den antragstellenden Institutionen/Organisationen. Sie beträgt 3 bis 24 Monate. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten müssen während der Projektlaufzeit durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Vertragsausstellung erfolgt voraussichtlich im Mai, im Juli oder im November. Der Vertrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu unterzeichnen und an Movetia zurückzusenden. Zertifizierte digitale Unterschriften werden akzeptiert.

4.4 Auslösung 2. Tranche (70% Nachweis)

Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Verträge mit einer Auszahlung in drei Tranchen.

Für Verträge ohne Zwischenbericht:

Nach Erhalt der 1. Tranche kann die Auszahlung der 2. Tranche der vertraglich vereinbarten Fördersumme beantragt werden. Sie müssen dazu nachweisen, dass mindestens 70% der bereits erhaltenen Mittel (1. Tranche) verwendet wurden. Der Antrag auf Auszahlung der 2. Tranche wird im Log-in-Bereich gestellt. Mit der Beantragung dieser Zahlung bestätigen Sie, dass Sie 70% der 1. Tranche der Fördersumme genutzt haben.

Es ist fakultativ, den 70%-Nachweis während der Projektlaufzeit einzureichen. Wenn der 70%-Nachweis nicht erbracht wird, werden der Anspruch und der Betrag einer 2. Tranche mit dem Schlussbericht festgelegt und in die Abschlusszahlung einbezogen.

Der 70%-Nachweis kann nur einmal, aber zu verschiedenen Zeitpunkten während der Laufzeit des Vertrags eingereicht werden. Er löst die entsprechenden Zahlungen durch Movetia aus.

Für Verträge mit einem Zwischenbericht:

Für gewisse Projekte muss die Auszahlung der 2. Tranche mittels Zwischenberichts beantragt werden. Dieser muss eingereicht werden, wenn 70% der 1. Tranche verwendet wurden. Der Projektträger muss nachweisen, dass 70% der 1. Tranche der Finanzierung verwendet wurden, indem er die Zahlungsbelege einreicht und über den bisherigen Verlauf des Projekts berichtet. Movetia zahlt dem Projektträger eine weitere Vorauszahlung von 40% des maximalen Förderbetrags innert 60 Kalendertagen nach Erhalt des Zwischenberichts, falls aus diesem hervorgeht, dass 70% der ersten Vorauszahlung aufgebraucht wurden. Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass weniger als 70% der bis dahin erhaltenen Vorauszahlung genutzt wurde, wird die 2. Tranche erst mit dem Schlussbericht ausbezahlt.

4.5 Änderungen während eines Projekts

4.5.1 Antrag auf Änderung

Kommt es zu vertragsrelevanten Änderungen während der Projektlaufzeit, wie etwa:

- Änderung Partnerinstitution/Partnerorganisation,
- neue Projektleitung,

- neue unterschriftsberechtigte Person,
- Änderung der Finanzangaben,
- inhaltliche Änderungen im Projekt (z.B. alternative Mobilität),
- Verlängerung der Projektdauer (bis maximal 24 Monate)

muss dafür das Formular "Antrag auf Änderung der Vereinbarung" auf login.movetia.ch eingereicht werden. Der Antrag wird durch Movetia geprüft und entweder gewährt oder abgelehnt. Änderungen im Inhalt und bei den Partnerinstitutionen/Partnerorganisationen müssen in jedem Fall beantragt werden, ansonsten gibt es keine Gewähr auf Unterstützung für die angepassten Mobilitäten.

4.5.2 Abbruch

In gewissen Fällen können aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie) Projekte nicht wie geplant durchgeführt werden. Es kann zum Abbruch von Mobilitäten oder zum Abbruch des ganzen Projekts kommen. Müssen Mobilitäten nach Antreten aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses frühzeitig abgebrochen werden, so muss dies Movetia zeitnah gemeldet werden. Es ist Sache der Projektleitung bzw. der Teilnehmenden, eine Reise-Annulationsversicherung im Vorfeld der geplanten Mobilität abzuschliessen, die in solchen Fällen anfallende, nicht stornierbare Kosten übernimmt. Movetia haftet in der Regel nicht für Kosten, die durch Abbruch einer Mobilität entstehen. Auch bei Nichtantritt einer Mobilität aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, kann Movetia nicht für allfällig entstandene Kosten aufkommen. In Härtefällen ist ein Gesuch mit entsprechenden Dokumenten (z.B. Arztzeugnis) an Movetia zu richten.

Muss ein gesamtes Projekt während der Projektlaufzeit abgebrochen werden, weil die vorgesehenen Mobilitäten nicht umgesetzt werden können, so muss Movetia darüber zeitnah informiert werden. Nach der Kommunikation des Abbruchs muss der Schlussbericht eingereicht werden. In diesem sind die Gründe für den Abbruch darzulegen. Mit dem Projektabschluss leitet Movetia eine Rückforderung der bereits ausbezahlten 1. Tranche ein.

Im Falle, dass eine Mobilität aufgrund höherer Gewalt (vgl. allgemeine Vertragsbestimmungen, 6.2.1) abgebrochen werden muss oder gar nicht angetreten werden kann und keine Versicherung für Annulationen/Umbuchungen oder andere finanzielle Absicherung greift, so können in gut begründeten und dokumentierten Fällen bereits angefallene Kosten für die Reise/Unterkunft geltend gemacht werden. Das Kostendach ist in jedem Fall die ursprünglich bestimmte Summe des vertraglich festgelegten Förderbudgets «Grant Agreement». Alle Fälle von höherer Gewalt sind immer mit der Agentur Movetia zu besprechen, ausser Letztere hat eine automatische Anwendung der Höhere-Gewalt-Klausel bekanntgegeben.

4.6 Kommunikation zum Projekt

Jede Institution/Organisation, die mit Unterstützung von Movetia ein Mobilitätsprojekt umsetzt, muss Massnahmen zur Verbreitung von Projektergebnissen vorsehen und sowohl innerhalb der eigenen Institution/Organisation wie auch gegenüber einer breiteren (fachlichen) Öffentlichkeit über das Projekt informieren. Aus allen projektbezogenen Veranstaltungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen, worunter auch Informations- und Promotionsmaterial (Broschüren, Flyer usw.) fallen, muss hervorgehen, dass das Projekt von Movetia finanziell gefördert wird. Dazu ist folgende Absatz zu verwenden:

Dieses Projekt wird von Movetia finanziell unterstützt. Movetia fördert Austausch, Mobilität und Kooperation in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Jugendarbeit – in der Schweiz, in Europa und weltweit. www.movetia.ch

Für den Hinweis auf die Unterstützung durch Movetia kann zusätzlich das Logo verwendet werden. Weitere Informationen unter <https://movetia.ch/de/beratung/hilfestellung-und-foerderpraxis/waehrend-und-nach-dem-projekt/ueber-das-projekt-berichten>.

Die Verwendung ist ausschliesslich im Kontext der Kommunikation über das geförderte Projekt gestattet. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, Movetia hätte den kommunizierten Inhalt offiziell anerkannt oder genehmigt. Das Movetia-Logo darf nicht auf Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen o.Ä. verwendet werden.

4.7 Schlussbericht

Alle Institutionen, Organisationen und Konsortien sind verpflichtet, spätestens 60 Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Schlussbericht mittels von Movetia bereitgestelltem Formular zu verfassen und diesen über den Movetia Log-in-Bereich einzureichen.

Mit dem Schlussbericht müssen für alle durchgeführten Mobilitäten Belege eingereicht werden. In der Regel werden nur Teilnahmebestätigungen eingefordert (siehe [Kapitel 4.8.1](#)).

Als Teil des Schlussberichts sind in einer Budgettabelle die effektive Dauer, Destination, Anzahl Teilnehmende für alle umgesetzten Mobilitäten festzuhalten. Ist die Anzahl der durchgeführten Mobilitäten tiefer als die geförderten oder ist die Dauer der Mobilitäten kürzer als geplant, fällt die definitive Fördersumme entsprechend tiefer aus. In der Budgettabelle können auch mehr Teilnehmende, als mit dem Förderentscheid genehmigt, erfasst werden. Die abgerechneten Mobilitäten können die vertraglich gewährte Fördersumme jedoch nicht übersteigen.

Mit der Prüfung des Schlussberichts erstellt Movetia eine Schlussabrechnung, basierend auf den eingereichten Belegen und den Informationen im Bericht. Diese Abrechnung beziffert die für die Projektdurchführung entstandenen förderfähigen Kosten. Das Fehlen von Belegen für beantragte Mobilitäten hat zur Konsequenz, dass entsprechende Mobilitäten nicht unterstützt werden können. Die Genehmigung des Schlussberichts bedeutet nicht, dass die Ordnungsmässigkeit oder die Glaubwürdigkeit, die Vollständigkeit und die Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen anerkannt werden. Sie werden im Falle eines Audits geprüft.

Nach der Zustellung der von Movetia erstellten Schlussabrechnung erfolgt die Schlusszahlung durch Movetia oder eine Rückzahlung der Institutionen / Konsortien an Movetia. Die Schlusszahlung erfolgt innert 60 Kalendertagen nach Eingang des Schlussberichts. Bereits geleistete Vorauszahlungen (Tranchen) werden verrechnet. Die Rückzahlung an Movetia erfolgt innert 30 Kalendertagen nach Zustellung der Schlussabrechnung.

Mit dem Schlussbericht wird einerseits die Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel durch die Institutionen/ Organisationen und deren rechtmässigen Verwendung geprüft und andererseits werden detaillierte Angaben zu jeder einzelnen Mobilität erhoben. Mit diesen Informationen kann die Förderfähigkeit der realisierten Mobilitäten sowie die endgültige Fördersumme bestimmt werden. Die Angaben aus dem Schlussbericht dienen auch statistischen Zwecken.

4.7.1 Nichteinreichung von Berichten

Reicht eine Institution/Organisation einen fälligen Zwischenbericht oder den Schlussbericht nicht ein, schickt ihr Movetia innert 15 Kalendertagen nach Fristablauf eine Mahnung. Reicht der Projektträger auch in den 30 Kalendertagen nach dieser Mahnung keinen solchen Bericht ein, behält sich Movetia das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Rückzahlung aller bereits geleisteten Vorauszahlungen zu verlangen.

4.8 Dokumentation

4.8.1 Belege für durchgeführte Mobilitäten

Die im Rahmen eines von Movetia geförderten Projektes durchgeführten Mobilitäten müssen anhand von Belegen dokumentiert werden. Nur für effektiv durchgeführte und anhand der erforderlichen Belege dokumentierte Mobilitäten können Förderbeiträge definitiv gewährt werden. Werden für die beantragten Mobilitäten mit dem Schlussbericht keine Belege eingereicht, so werden die definitiven Förderbeiträge in der Schlussabrechnung entsprechend gekürzt.

Erforderliche Belege müssen mit dem Schlussbericht eingereicht werden. Zusätzliche Belege müssen bei einem angekündigten Audit vorgelegt werden können.

Budgetkategorie	Eingeforderte Belege per Schlussbericht	Zusätzliche Belege
Reisekosten	von der antragstellenden Organisation unterzeichnete Teilnahmebestätigung/Teilnehmendenliste, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen	Reisetickets oder andere Rechnungen, aus denen der Abreise- und der Ankunftsort sowie das Abreisedatum hervorgehen.
Aufenthalt	von der antragstellenden Organisation unterzeichnete Teilnahmebestätigung/Teilnehmendenliste, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der	Belege für Übernachtung, Verpflegung, Transport, Eintritte

	Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen	
Organisation	von der antragstellenden Organisation unterzeichnete Teilnahmebestätigung/Teilnehmendenliste, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen	Vereinbarungen mit mandatierten Organisationen oder Personen
Besondere Bedürfnisse	<p>Belege für zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen oder mit physischen, psychischen oder chronischen Krankheiten, welche durch die Pauschalbeiträge für die übrigen Budgetkategorien nicht gedeckt werden (z.B. Quittungen für Dienstleistungen).</p> <p>Die effektiven Kosten auf den Belegen müssen gegenüber Movetia in CHF deklariert werden. Wenn der Projektträger die Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Schweizer Franken umrechnet, verwendet er dabei den Monatsmittelkurs, den die Schweizer Nationalbank auf ihrer Website¹ veröffentlicht. Es wird der Kurs verwendet, welcher im Monat der Antragsfrist gilt.</p>	
	¹ https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!cube/devkum	

Allgemein gilt: elektronische Unterschriften auf digitalen Nachweisdokumenten werden akzeptiert.

4.8.2 Aufbewahrungspflicht

Der Projektträger muss alle Originaldokumente, insbesondere Buchhaltungs- und Steuerunterlagen, für zehn Jahre nach der Auszahlung der letzten Tranche oder erfolgter Rückzahlung aufbewahren. Diese Unterlagen können auch digital gespeichert werden.

Falls Audits, Einsprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen in Bezug auf den Vertrag laufen, müssen die Unterlagen bis zum Abschluss dieser Verfahren aufbewahrt werden, mindestens jedoch für die oben genannten zehn Jahre.

4.9 Projektkontrollen

Zur Verifizierung der Angaben im Schlussbericht sowie zur Qualitätssicherung kann Movetia ausgewählte Institutionen/Organisationen und Konsortien prüfen. Dabei wird zwischen Monitorings und finanziellen Kontrollen (Audit) unterschieden. Monitorings und Audits können während der Projektlaufzeit und bis zu zehn Jahre danach stattfinden.

Der Projektträger muss Movetia und autorisierten Personen oder Stellen vollen Zugriff auf alle Projektunterlagen gewähren, um Audits und Projektevaluationen/-kontrollen durchzuführen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann Movetia bestimmte Kosten als nicht förderfähig oder Zuschüsse als unrechtmässig ansehen.

Audits und Monitorings können an einem beliebigen Ort stattfinden.

Ankündigungen von Audits und Monitorings erfolgen mind. 30 Tage vor der Durchführung in schriftlicher Form. Die vorzubereitenden bzw. einzureichenden Dokumente werden erwähnt.

4.9.1 Audit nach Projektende

Ein Audit nach Projektende hat zum Zweck, zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarten Projektmittel korrekt eingesetzt wurden. Audits können als Vor-Ort-Kontrolle oder als Desk Check (Belegprüfung ohne Besuch) erfolgen. Anhand von Kontoauszügen, Belegen und relevanten Dokumenten werden die Zahlungen an die Geförderten geprüft. Digitale Dokumente werden akzeptiert.

Basierend auf den Audit-Ergebnissen sendet Movetia dem Projektträger innerhalb von 60 Tagen nach Prüfungsabschluss einen vorläufigen Bericht. Der Projektträger hat seinerseits 30 Tage Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Projektträger innerhalb von 30 Tagen einen abschliessenden Bericht von Movetia.

Ein Auditbericht kann Movetia dazu veranlassen, weitere Massnahmen, zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung bereits gezahlter Beträge, zu ergreifen.

Wenn eine detaillierte Belegprüfung bereits beim Zwischenbericht und/oder Schlussbericht erfolgt, dann werden keine weiteren finanziellen Kontrollen durchgeführt, ausser es werden erhebliche Unregelmässigkeiten festgestellt.

4.9.2 Audit während Projektlaufzeit

Stellt Movetia zu einem beliebigen Zeitpunkt Unregelmässigkeiten bei einer Institution / einem Konsortium fest, behält sie sich vor, diese direkt einer Kontrolle (Vor-Ort-Besuch oder Desk Check) zu unterziehen. Das angewendete Vorgehen entspricht dem eines Audits nach Projektende. Ein Vor-Ort-Besuch während der Projektlaufzeit kann auch mit einem Monitoring verbunden werden.

4.9.3 Monitoring (Projektbesuche)

Movetia führt während der Vertragslaufzeit einzelne Monitoringbesuche durch. Ziel der Monitorings ist es, Informationen zu qualitativen Aspekten des Projektmanagements zu sammeln, offene Fragen zu besprechen und den Austausch zwischen Movetia und den Institutionen/Organisationen zu fördern. Auch die Institutionen/Organisationen können zwecks Beratung um einen Monitoringbesuch ersuchen.

Monitorings finden in der Regel in Form eines Gesprächs bei der Institution/Organisation statt. Movetia erstellt einen Bericht, welcher innerhalb von 30 Tagen nach Besuch an die Institution/Organisation übermittelt wird zwecks Stellungnahme (Frist 30 Tage). Innerhalb von weiteren 30 Tagen erstellt Movetia einen finalen Bericht und stellt diesen der Institution/Organisation zu.

5 Anhang

5.1 Förderfähige Programmländer internationale Mobilitätsprojekte

In dieser Länderliste sind alle förderfähigen Programmländer ihrer entsprechenden Reiseregion (für Reisepauschale) und Länderkategorie (für Aufenthaltspauschale) zugeordnet. Die konkreten Pauschalen pro Mobilität finden Sie in der Zuschusstabelle des jeweiligen Bildungssektors.

Die Aufenthaltspauschalen richten sich nach den Lebenshaltungskosten des Ziellandes und sind in drei Länderkategorien aufgeteilt. Alle europäischen überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) erhalten dieselbe Aufenthaltspauschale wie der EU-Mitgliedstaat, dem sie angehören, d. h. Dänemark (für Grönland), Frankreich (z.B. La Réunion), die Niederlande (z.B. Aruba) oder das Vereinigte Königreich (z.B. Falklandinseln).

Die Reisepauschalen teilen sich in vier geografische Regionen auf und richten sich nach der Distanz vom Herkunftsland zum Zielland (Destination).

A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-R-S-T-U-V-W-Z

ISO Alpha-Code 2	Destination	Aufenthaltspauschale: Länderkategorie	Reisepauschale: Region
A			
AF	Afghanistan	2	3
EG	Ägypten	1	2
AX	Alandinseln	2	1
AL	Albanien	1	1
DZ	Algerien	1	2
AS	Amerikanisch-Samoa	2	4
AD	Andorra	2	1
AO	Angola	2	3
AI	Anguilla	3	3
AQ	Antarktis	2	4
AG	Antigua und Barbuda	2	3
GQ	Äquatorialguinea	2	3
AR	Argentinien	1	3
AM	Armenien	1	2
AW	Aruba	3	3
SH	Ascension, Saint Helena und Tristan da Cunha	3	3
AZ	Aserbaidschan	1	2
ET	Äthiopien	2	3
AU	Australien	3	4
B			
BS	Bahamas	3	3
BH	Bahrain	2	2
BD	Bangladesch	1	3
BB	Barbados	3	3
BY	Belarus	1	1
BE	Belgien	3	1
BZ	Belize	2	3

BJ	Benin	2	3
BM	Bermuda	3	3
BT	Bhutan	2	3
BO	Bolivien	1	3
BQ	Bonaire, Saint Eustatius und Saba	3	3
BA	Bosnien und Herzegowina	1	1
BW	Botsuana	1	3
BV	Bouvetinsel	2	4
BR	Brasilien	1	3
IO	Britische Territorien im Indischen Ozean	3	3
BN	Brunei Darussalam	2	3
BG	Bulgarien	1	1
BF	Burkina Faso	2	3
BI	Burundi	2	3
C			
CV	Cabo Verde	2	3
CL	Chile	1	3
CN	China	1	4
CK	Cookinseln	2	4
CR	Costa Rica	1	3
CI	Côte d'Ivoire	2	3
CW	Curaçao	3	3
D			
DK	Dänemark	3	1
DE	Deutschland	2	1
DM	Dominica	2	3
DO	Dominikanische Republik	1	3
DJ	Dschibuti	2	3
E			
EC	Ecuador	1	3
SV	El Salvador	1	3
ER	Eritrea	2	3
EE	Estland	2	1
SZ	Eswatini	2	3
F			
FK	Falklandinseln	3	3
FO	Färöer	2	1
FJ	Fidschi	1	4
FI	Finnland	3	1
FR	Frankreich	3	1
TF	Französische Süd- und Antarktisgebiete	3	4
GF	Französisch-Guayana	3	3
PF	Französisch-Polynesien	3	4
G			

GA	Gabun	2	3
GM	Gambia	2	3
GE	Georgien	1	2
GH	Ghana	1	3
GI	Gibraltar	2	1
GD	Grenada	2	3
GR	Griechenland	2	1
GL	Grönland	3	3
GP	Guadeloupe	3	3
GU	Guam	2	4
GT	Guatemala	2	3
GG	Guernsey	3	1
GN	Guinea	2	3
GW	Guinea-Bissau	2	3
GY	Guyana	2	3
H			
HT	Haiti	2	3
HM	Heard und McDonaldinseln	2	4
HN	Honduras	1	3
HK	Hongkong	2	4
I			
IN	Indien	1	3
ID	Indonesien	1	3
IM	Insel Man	2	1
IQ	Irak	1	2
IR	Iran	1	2
IE	Irland	3	1
IS	Island	3	1
IL	Israel	3	2
IT	Italien	2	1
J			
JM	Jamaika	2	3
JP	Japan	3	4
YE	Jemen	2	2
JE	Jersey	3	1
UM	Johnstoninsel	2	4
JO	Jordanien	2	2
VG	Jungferninseln (UK)	3	3
VI	Jungferninseln (USA)	2	3
K			
KY	Kaimaninseln	3	3
KH	Kambodscha	2	3
CM	Kamerun	1	3
CA	Kanada	3	3
KZ	Kasachstan	1	3

QA	Katar	3	2
KE	Kenia	1	3
KG	Kirgisistan	2	3
KI	Kiribati	2	4
CC	Kokosinseln	2	4
CO	Kolumbien	1	3
KM	Komoren	2	3
CG	Kongo (Brazzaville)	2	3
CD	Kongo (Kinshasa)	2	3
KP	Korea (Nord-)	2	4
KR	Korea (Süd-)	2	4
XK	Kosovo	1	1
HR	Kroatien	2	1
CU	Kuba	2	3
KW	Kuwait	2	2
L			
LA	Laos	2	3
LS	Lesotho	1	3
LV	Lettland	2	1
LB	Libanon	2	2
LR	Liberia	2	3
LY	Libyen	2	2
LI	Liechtenstein	2	1
LT	Litauen	1	1
LU	Luxemburg	3	1
M			
MO	Macao	3	4
MG	Madagaskar	2	3
MW	Malawi	2	3
MY	Malaysia	1	3
MV	Malediven	2	3
ML	Mali	2	3
MT	Malta	2	1
MA	Marokko	1	2
MH	Marshallinseln	2	4
MQ	Martinique	3	3
MR	Mauretanien	2	2
MU	Mauritius	1	3
YT	Mayotte	3	3
MX	Mexiko	1	3
FM	Mikronesien	2	4
MD	Moldova	1	1
MC	Monaco	2	1
MN	Mongolei	1	3
ME	Montenegro	1	1

MS	Montserrat	3	3
MZ	Mosambik	2	3
MM	Myanmar	1	3
N			
NA	Namibia	2	3
NR	Nauru	2	4
NP	Nepal	1	3
NC	Neukaledonien	3	4
NZ	Neuseeland	3	4
NI	Nicaragua	1	3
NL	Niederlande	3	1
NE	Niger	2	3
NG	Nigeria	2	3
NU	Niue	2	4
MP	Nördliche Marianen	2	4
MK	Nordmazedonien	1	1
NF	Norfolkinsel	2	4
NO	Norwegen	3	1
O			
OM	Oman	2	2
AT	Österreich	3	1
P			
PK	Pakistan	1	3
PS	Palästina	2	2
PW	Palau	2	4
PA	Panama	2	3
PG	Papua-Neuguinea	2	4
PY	Paraguay	1	3
PE	Peru	1	3
PH	Philippinen	1	3
PN	Pitcairninseln	3	4
PL	Polen	1	1
PT	Portugal	2	1
PR	Puerto Rico	2	3
R			
RE	Reunion	3	3
RW	Ruanda	1	3
RO	Rumänien	1	1
RU	Russland	1	2
S			
BL	Saint-Barthélemy	3	3
MF	Saint-Martin (Frankreich)	3	3
SB	Salomoninseln	2	4
ZM	Sambia	1	3
WS	Samoa	2	4

SM	San Marino	2	1
ST	São Tomé und Príncipe	2	3
SA	Saudi-Arabien	2	2
SE	Schweden	3	1
CH	Schweiz (nur für Incomings)	3	= Region des Herkunftslandes
SN	Senegal	2	3
RS	Serbien	1	1
SC	Seychellen	3	3
SL	Sierra Leone	2	3
ZW	Simbabwe	1	3
SG	Singapur	3	3
SX	Sint Maarten (Niederlande)	3	3
SK	Slowakei	2	1
SI	Slowenien	2	1
SO	Somalia	1	3
ES	Spanien	2	1
LK	Sri Lanka	1	3
KN	St. Kitts und Nevis	2	3
LC	St. Lucia	2	3
PM	St. Pierre und Miquelon	3	3
VC	St. Vincent und die Grenadinen	2	3
ZA	Südafrika	2	3
SD	Sudan	2	3
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln	3	3
SS	Südsudan	2	3
SR	Suriname	2	3
SJ	Svalbard und Jan Mayen	2	1
SY	Syrien	1	2
T			
TJ	Tadschikistan	2	3
TW	Taiwan (Chinesisches Taipei)	2	4
TZ	Tansania	1	3
TH	Thailand	1	3
TL	Timor-Leste	2	3
TG	Togo	2	3
TK	Tokelau	2	4
TO	Tonga	2	4
TT	Trinidad und Tobago	2	3
TD	Tschad	2	3
CZ	Tschechien	2	1
TN	Tunesien	1	2
TR	Türkiye	1	2
TM	Turkmenistan	2	3
TC	Turks- und Caicosinseln	3	3

TV	Tuvalu	2	4
U			
UG	Uganda	1	3
UA	Ukraine	1	1
HU	Ungarn	1	1
UY	Uruguay	2	3
UZ	Usbekistan	1	3
V			
VU	Vanuatu	2	4
VA	Vatikanstadt	2	1
VE	Venezuela	1	3
AE	Vereinigte Arabische Emirate	3	2
US	Vereinigte Staaten	3	3
GB	Vereinigtes Königreich	3	1
VN	Vietnam	1	3
W			
WF	Wallis und Futuna	3	4
CX	Weihnachtsinsel	2	4
EH	Westsahara	2	2
Z			
CF	Zentralafrikanische Republik	2	3
CY	Zypern	2	1